

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1998

**zur Änderung der Entscheidung 94/650/EG über einen befristeten Versuch
betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/174/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-
saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13a,gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG insbeson-
dere auf Artikel 13a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/650/EG der Kommission⁽⁴⁾
wurde auf Gemeinschaftsebene ein befristeter Versuch
gestartet, um zu prüfen, ob sich mit der Abgabe losen
Saatguts an den Letztverbraucher erhebliche Kostenein-
sparungen beim Verpacken, beim Verpackungsmaterial
und bei dessen Entsorgung erzielen lassen, ohne die Saat-
gutqualität zu beeinträchtigen.Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem am 31.
Dezember 1997 endenden Versuch kann dies auf der
Grundlage der verfügbaren Informationen auf Gemein-
schaftsebene noch nicht bestätigt werden.Es ist daher sinnvoll, den Versuch unter den gleichen
Bedingungen zu verlängern, um zu prüfen, ob die oben-
genannten Annahmen auf Gemeinschaftsebene zutreffen.Eine Unterbrechung des Versuchs sollte vermieden
werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 94/650/EG wird
das Datum 31. Dezember 1997 an beiden Stellen durch
das Datum 30. Juni 2000 ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 31. Dezember 1997 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.⁽²⁾ ABl. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 28. 9. 1994, S. 15.